



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Simon, W.: Zur Lehre von der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Denn wenn die Eltern ihrer Kinder nicht Herr sind, so lange sie sie ernähren, so haben sie allen Einfluß auf sie verloren, wenn die Kinder, kaum aus der Schule heraus, in ihrem Einkommen selbständig geworden sind. Solche Zustände bilden den eigentlichen Boden der Sozialdemokratie.

Unser Volk hat mit der Veränderung der Erwerbsverhältnisse und mit der gesetzlichen Regelung dieses Zustandes durch die Gewerbefreiheit die innere Gliederung verloren. Sonst kam ein junger Bursch in die Lehre und damit in strenge Zucht. Auch auf dem Lande gab es das Lehrlingsverhältnis in Gestalt des „Enken.“ Jetzt giebt es nur noch Arbeiter. Der junge Bursche ist so gut Arbeiter wie der erfahrene Mann. Er will Gehilfe und Meister sein, ohne gelernt zu haben. Daß dies ein unhaltbarer Zustand ist, ist doch klar. Wir sind nicht so kurzfristig, zu glauben, daß mit der Wiedereinführung der alten Zünfte aller Not abgeholfen sei, aber das meinen wir, daß für die neuen Verhältnisse neue Formen gefunden werden müssen, um aus dem gegenwärtigen Chaos herauszukommen.



## Zur Lehre von der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit

Don W. Simon



Im vorigen Jahrgange der Grenzboten erörtert ein medizinischer Sachverständiger die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit nach geltendem Recht und gelangt zu folgendem Ergebnis: 1. Der § 51 des Strafgesetzbuchs macht es nötig, zwischen Schwachsinn hohen und niedern Grades zu unterscheiden. Nur der erstere befreit von Schuld im Sinne des Gesetzes. 2. Schwachsinn hohen Grades wird jedesmal dann anzunehmen sein, wenn die gesetzliche Entmündigung nach § 28, Teil 1, Titel 1 des preussischen Landrechts möglich ist. 3. Die innere Berechtigung dieser Unterscheidung beruht darauf, daß dem, der die Folgen seiner Handlungen zu überlegen außer stande ist, damit auch die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht abgesprochen werden muß. Diese aber ist die allgemeine Vorbedingung jeder Verschuldung. Unter Schwachsinn versteht der Verfasser jenes Aufsatzes auch den sogenannten moralischen Schwachsinn.

Grenzboten III 1890

8

Die gegenwärtige Erörterung bezweckt, diese Sätze an der Hand des Gesetzes zu prüfen, und wird sich in diesen Grenzen halten.

Das Strafgesetzbuch bestimmt:

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§ 52, Abs. 1. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andre Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.

Beiden Bestimmungen gemeinsam ist die Voraussetzung, daß die freie Willensbestimmung des Thäters ausgeschlossen sei; und man sollte meinen, daß es hierauf allein und nicht auf die Ursachen des Ausschlusses ankomme. Es entsteht daher die Frage, ob das Gesetz auch dann anzuwenden ist, wenn wegen geistiger Mängel die freie Willensbestimmung des Thäters ausgeschlossen war, er sich aber weder in einem Zustande von Bewußtlosigkeit, noch in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat. Weiter entsteht die Frage, was unter Bewußtlosigkeit und krankhafter Störung der Geistesthätigkeit zu verstehen ist.

Zur Beantwortung dieser Fragen muß auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zurückgegangen werden. Dem Gesetze liegt das preußische Strafgesetzbuch, diesem wieder der französische Code pénal zu grunde. Art. 64 des Code pénal lautet:

Il n'y a ni crime, ni delit, lorsque le prévenu était en état de demence au temps de l'action, ou lorsqu'il a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister.

§ 40 des preußischen Strafgesetzbuchs:

Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohung ausgeschlossen war.

Gegen die letzte Bestimmung wurde geltend gemacht, daß sie zu eng sei, weil es außer Wahnsinn und Blödsinn noch Seelenzustände gebe, die die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit ausschließen. In der Rechtsprechung habe man unter den Begriff des Wahnsinns und Blödsinns Krankheitsformen eingezwängt, die nach Annahme der medizinischen Wissenschaft nicht wohl darunter zu begreifen wären, außerdem fasse das Landrecht den Begriff des Wahnsinns und Blödsinns anders auf als die medizinische Wissenschaft, und zum Teil anders als das preußische Strafgesetzbuch. Die statt der preußischen Vorschriften in dem ersten Entwurf des jetzigen Strafgesetzbuchs vorgeschlagene Bestimmung lautete daher:

Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn zur Zeit der That die freie Willensbestimmung des Thäters ausgeschlossen war.

Doch erregte diese Fassung wieder wegen ihrer Allgemeinheit, die große Gefahren für die Handhabung des Strafrechts herbeiführen konnte, Bedenken. Einerseits konnten die Gerichtsärzte die Willensfreiheit schon durch jede Leidenschaft, jede Erregung u. dergl. als ausgeschlossen ansehen, anderseits konnten Richter und Staatsanwälte selbst beim Vorhandensein einer Geisteskrankheit die Willensfreiheit dann annehmen, wenn ein Einfluß der Wahnvorstellungen auf die That nicht nachweisbar war. Man wollte die Gründe genau angeben, in denen bei Entscheidung des einzelnen Falles die Ausschließung der freien Willensbestimmung zu suchen sei. Einen großen Vorzug, meinte man, würde es nun darbieten, wenn die Hinstellung eines fest umschriebenen Thatbestandes möglich sei, und in der That lasse sich ein solcher für die durch äußern Zwang begründete Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit hinstellen, dagegen sei dies bezüglich der Geisteskrankheiten nicht möglich oder wenigstens nicht ratsam. Die psychologischen Thatsachen ließen, weil sie im Innern des Menschen vor sich gehen, keine anschauliche und gemeinverständliche Bezeichnung zu, es gebe im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens kein allgemein geläufiges Wort, wodurch die die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteskrankheiten mit hinreichender Bestimmtheit zusammengefaßt und von andern Krankheiten getrennt würden. Zur Zeit sei es daher geboten, die in Betracht kommenden krankhaften Zustände in das Gesetz aufzunehmen, und zwar in der sich am meisten empfehlenden Bezeichnung, anderseits aber die Notwendigkeit der Beziehung derselben auf den Ausschluß der freien Willensbestimmung hervorzuheben. Die Bezeichnung „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit“ sei von den vielen in Vorschlag gebrachten die passendste. Namentlich werde dadurch die gerichtsarztliche Aufgabe scharf umgrenzt, indem der Gerichtsarzt zunächst zu untersuchen habe, ob Krankheit vorhanden gewesen sei, wenn nicht, sich aller weitem Erörterungen zu enthalten habe. Neben der krankhaften Störung der Geistesthätigkeit seien dann noch die auf die Willensfreiheit störend einwirkenden Zustände, die gewöhnlich nicht als Krankheit aufgefaßt würden, besonders zu nennen, und hierher sei der Ausdruck „Bewußtlosigkeit“ der richtigste und gemeinverständlichste.

Der zweite Entwurf beruht hinsichtlich des § 49 auf diesen Erwägungen. § 49 stimmt mit § 51 des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs überein, nur enthielt § 49 noch hinter den Worten „freie Willensbestimmung“ den Zusatz „in Beziehung auf die Handlung.“ Man wollte damit sagen, daß es nicht nötig sei, festzustellen, daß die freie Willensbestimmung nach allen Richtungen hin ausgeschlossen sei. Wenn der Arzt feststelle, daß Wahnideen, wenn auch nicht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhange mit der That und ihrem Zwecke stehend, das geistige Bewußtsein des Thäters so gestört haben, daß er auch

über die Grenzen der Wahndee als geistig gesund nicht anzusehen sei, so werde hierdurch zugleich festgestellt, daß die freie Willensbestimmung auch bezüglich der einzelnen That ausgeschlossen sei; der Thäter könne nach vielen Richtungen hin eine freie Willensbestimmung zeigen und doch die That unfrei begehen. Gleichwohl wurde dieser Zusatz vom Reichstage gestrichen, indem man besorgte, es möchte zum Nachteil des Angeklagten der Nachweis gefordert werden, daß gerade in Beziehung auf die angeschuldigte Handlung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei.

Die Entstehung des Gesetzes ergibt also, daß man nicht beabsichtigte, die Vorschrift des ersten Entwurfs einzuschränken und alle Handlungen, bei denen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, abgesehen von den im Gesetz hervorgehobenen Fällen, für strafbar zu erklären, sondern daß man lediglich einer mißbräuchlichen Anwendung des Gesetzes vorbeugen wollte. Der Gesetzgeber geht sichtlich von der Auffassung aus, daß seine Aufzählung erschöpfend sei, und daß es weitere Fälle, wo die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei, nicht gebe. Die Fälle des äußern Zwanges hat er unter § 52 des Gesetzes untergebracht. Was § 51 betrifft, so unterscheiden die Motive 1. Zustände, die gewöhnlich nicht als Krankheit aufgefaßt werden (Bewußtlosigkeit), 2. Zustände, bei denen eine Krankheit festzustellen sei (krankhafte Störung der Geistesthätigkeit). Zu beachten ist aber, daß die Ausdrücke „Bewußtlosigkeit“ und „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit“ keine juristisch technischen Begriffe, sondern dem gewöhnlichen Leben entnommen sind. Obwohl nun die Motive für die Auslegung des Gesetzes von hohem Werte sind, so ist doch nur das, was im Gesetz zum Ausdruck gekommen ist, maßgebend, und deshalb der Sprachgebrauch von wesentlicher Bedeutung.

Es ist nun nicht zu bezweifeln, daß unter Bewußtlosigkeit sprachgebräuchlich der vorübergehende Zustand völliger Geistesabwesenheit verstanden wird. Der Einwand, daß bei völliger Bewußtlosigkeit von einer Handlung gar nicht die Rede sein könne, ist nicht stichhaltig, da man thatsächlich auch in solchen Fällen von Handlungen spricht. In dem Sage, daß jemand im Zustande sinnloser Trunkenheit etwas gethan oder unterlassen habe, liegt beispielsweise nichts Sprachwidriges. Zwar wäre es logisch richtiger, solche Fälle als Reflexerscheinungen zu kennzeichnen, aber für diese fehlt es der deutschen Sprache an einem zutreffenden Ausdruck. Der Sprachgebrauch ist überdies nicht immer logisch. Mit demselben Rechte ließe sich geltend machen, daß, wenn eine strafbare Handlung nicht vorhanden sei (Ausdruck des Gesetzes), auch von einem Thäter nicht die Rede sein könne, weil der Thäter nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes stets strafbar sei, ferner, daß die Überschrift des vierten Abschnitts „Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern,“ nicht richtig gewählt sei, weil, wenn eine strafbare Handlung nicht vorhanden sei, eine Strafe nicht eintreten, folglich auch nicht ausgeschlossen werden könne.

Die Motive, ebenso wie das sächsische Landesmedizinalkollegium, fassen allerdings den Ausdruck „Bewußtlosigkeit“ viel weiter auf, dahin, daß er alle die Seelenzustände umfasse, die, ohne zu den wirklichen Geisteskrankheiten zu gehören, doch den Menschen der Freiheit der Willensbestimmung berauben, daß es sich nicht bloß um die Trunkenheit und Schlaftrunkenheit, um das Fieberdelirium und die abnormen psychischen Zustände der Gebärenden handle, sondern daß auch noch andre psychische Zustände hierher gehören, wie z. B. das Nachtwandeln, der psychische Zustand nach einem epileptischen Anfälle, der Zustand der Verwirrung im höchsten Grade mancher Affekte, wie des Schreckens, der Angst und Furcht, der abnorme Zustand der Vergiftung durch manche Narkotika. Das gemeinsame psychologische Merkmal aller dieser Seelenzustände sei die vorübergehende Störung des Selbstbewußtseins, und deshalb sei auch nach diesem gemeinsamen Merkmale die Bezeichnung zu wählen.

Unter einem krankhaften Zustande versteht man im gewöhnlichen Leben erstens einen wirklichen Krankheitszustand, sodann einen Zustand, der ähnliche Erscheinungen darbietet, wie eine Krankheit. Man spricht von krankhaften Gelüsten auch dann, wenn sie ihre Ursache nicht in einem Krankheitszustande haben. Krankheit des Körpers bezeichnet einen bedeutendern Kampf der Lebensorgane gegen äußere Eingriffe. Minder bedeutende Kämpfe bezeichnet man als Unpäßlichkeit, Unwohlsein; geringfügige berücksichtigt man überhaupt nicht. Ob der Zustand mit Genesung endigt oder zum Tode führt, ob er dauernd oder vorübergehend ist, kommt nicht in Betracht. Ein Mensch, der ein Glied verliert, ist krank, so lange der Organismus gegen den Verlust oder dessen Folgen sich widersetzt (z. B. Knochenbrand, Wundfieber), er ist gesund, wenn der Kampf beendet ist. Gleiches gilt, soweit die körperliche Krankheit in Frage steht, für Verletzungen oder Verlust eines Teiles des Gehirns. Aber der Begriff der Geisteskrankheit reicht weiter, als der Begriff der körperlichen Krankheit. Wesentliche Verminderungen der Geistesthätigkeit bezeichnet man auch dann als Geisteskrankheit, wenn die ursächliche Körperkrankheit längst gehoben oder der Zustand angeboren ist. Der Grund des abweichenden Sprachgebrauches liegt darin, daß bei körperlichen Krankheiten das Vorhandensein des Kampfes feststellbar ist, bei geistigen Zuständen aber schon die bloße Möglichkeit eines Kampfes in Betracht kommt. Noch weiter geht, wie bemerkt, der Begriff der Krankhaftigkeit. Denn da hier nur die Ähnlichkeit mit einem Krankheitszustande in Betracht kommt, der Begriff der Ähnlichkeit aber relativ ist, so kann füglich jedes regelwidrige, willensunfreie Verhalten eines Gesunden ohne Verstoß gegen den Sprachgebrauch als krankhaft bezeichnet werden.

Unter Störung versteht man einen vorübergehenden Eingriff. Da nun die Störung etwas Regelwidriges ist, so ist streng genommen in dem Ausdruck „krankhafte Störung“ das Wort „krankhaft“ überflüssig, da jede Störung der Geistesthätigkeit eine willensunfreie Regelwidrigkeit dieser Thätigkeit voraussetzt.

In der That muß es zur Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit genügen, wenn durch Störung der Geistesthätigkeit die freie Willensbestimmung beseitigt wird. Die Mangelhaftigkeit des Ausdrucks fällt sofort auf, wenn man das Gutachten der preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen bezüglich der Richtigkeit des Satzes prüft, daß mangelhafte geistige Entwicklung nur unter der Voraussetzung einer krankhaften Störung die Zurechnungsfähigkeit ausschliesse, nicht aber, wenn sie auf mangelhafter Erziehung, auf Vernachlässigung oder Verwilderung beruhe. Man kann zu dieser Schlussfolgerung gelangen, wenn man die Begriffe „krankhaft“ und „durch Krankheit verursacht“ als gleichbedeutend ansieht. Alsdann müßte, wie die Leipziger Fakultät sagt, der Gerichtsarzt untersuchen, ob Krankheit vorhanden gewesen sei oder nicht, und in dem letztern Falle sich aller weiteren Erörterungen enthalten. Aber die Begriffe „krankhaft“ und „durch Krankheit verursacht“ sind eben keineswegs gleichbedeutend; durch den erstern wird ein einem Krankheitszustande ähnlicher Zustand bezeichnet. Daß aber mangelhafte Erziehung u. s. w. nicht ein einem Krankheitszustande ähnlichen Zustand bewirken könne, dafür bleibt das Gutachten den Beweis schuldig. Nehmen wir an, daß der von frühester Kindheit an isolirt eingesperrte Kaspar Hauser nach seiner plötzlichen Freilassung ein Verbrechen begangen hätte und seine Zurechnungsfähigkeit in Frage gekommen wäre, so würde die Annahme einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit keineswegs ausgeschlossen gewesen sein. Die Mangelhaftigkeit des Ausdrucks liegt in seiner unbegrenzten Dehnbarkeit.

Hiernach hat der Gesetzgeber seine Absicht, die Fälle, wo die Freiheit der Willensbestimmung wegen geistiger Mängel ausgeschlossen sei, erschöpfend aufzuführen, nicht erreicht, weil 1. der Ausdruck „Bewußtlosigkeit“ nach gewöhnlichem Sprachgebrauch nicht alle Fälle umfaßt, die gewöhnlich nicht als Krankheit bezeichnet werden, 2. der Ausdruck „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit“ keineswegs auf die Fälle zu beschränken ist, wo eine Krankheitsursache festgestellt werden kann, anderseits wegen seiner Dehnbarkeit Einschränkungen nach persönlichem Belieben gestattet.

Hiernach entsteht, insbesondere bei zweifelhaften Fällen, die Frage, ob eine ausdehnende Anwendung des Gesetzes statthaft sei. Hierbei ist vornehmlich von dem Zwecke des Gesetzes auszugehen. Das Gesetz kann entweder die Aufstellung eines Rechtsatzes bezwecken oder es kann einen Rechtszustand erklären. Insbesondere kann der Gesetzgeber bei Aufstellung von Strafausschließungsgründen entweder von der Ansicht ausgehen, ohne das Gesetz müsse die Bestrafung eintreten, oder er kann annehmen, daß zwar der Strafausschließungsgrund aus allgemeinen Grundsätzen folge, aber daß es zur Verhütung mißbräuchlicher Auslegung ratfam sei, den Strafausschließungsgrund besonders aufzustellen. Beispielsweise folgt aus allgemeinen Grundsätzen, daß eine willensfreie That nicht strafbar sein kann, da die Strafe sich gegen den widerrechtlichen Willen

richtet, ein Gesetz also, das Bewußtlosigkeit (im gewöhnlichen Sprachsinne) oder unwiderstehliche Gewalt für Strafausschließungsgründe erklärt, ist erklärender Natur. Es liegt ja nun nahe, Strafausschließungsgründe als Ausnahmebestimmungen nicht ausdehnend anzuwenden. Man könnte sagen, bei krankhafter Störung der Geistesthätigkeit sei — abgesehen von dem Falle der völligen Geistesumnachtung — ein widerrechtlicher Wille vorhanden, folglich habe das Gesetz den Strafausschließungsgrund positiv normiert, sodaß ohne das Gesetz die Bestrafung eintreten müßte. Von diesem Standpunkt aus erscheint eine ausdehnende Anwendung des Gesetzes unstatthaft. Aber die Entstehungsgeschichte des Gesetzes führt zu einem andern Ergebnis. Beabsichtigt war die Aufstellung des Rechtsfaktes, eine strafbare Handlung sei nicht vorhanden, wenn die freie Willensbestimmung des Thäters zur Zeit der Begehung der Handlung ausgeschlossen war. Die Aufzählung der Fälle sollte mißbräuchlichen Ausdehnungen und Einschränkungen vorbeugen, sie sollte erschöpfend sein. Hierbei hat der Gesetzgeber, wie die Motive aussprechen, von den vorgeschlagenen Bezeichnungen die gewählt, die ihm die passendsten zu sein schienen, also lediglich deswegen, weil er bessere nicht kannte. Der Ausdruck „Bewußtlosigkeit“ ist zu eng, der Ausdruck „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit“ der Abgrenzung nicht fähig, das persönliche Ermessen entscheidet im einzelnen Fall. Das persönliche Ermessen kann bald dazu führen, daß man stets das Vorhandensein einer Krankheitsursache verlangt, bald dazu, daß man jede Beeinträchtigung der Geistesthätigkeit für eine krankhafte Störung erklärt. Eine solche Rechtswangewißheit ist auf die Dauer unhaltbar. Jede Beeinträchtigung der Geistesthätigkeit, durch die die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird, fällt unter das Gesetz; die Ursachen der Beeinträchtigung sind gleichgiltig.

Hiernach ist dem Verfasser des angeführten Grenzbotenartikels darin beizutreten, daß Schwachsinn, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird, Strafausschließungsgrund ist, gleichviel aus welchen Ursachen der Schwachsinn entspringt. Man kann einen solchen Schwachsinn unbedenklich als hohen Schwachsinn bezeichnen. Hiermit stimmt das Gutachten des Medizinisch-Psychologischen Vereins zu Berlin im Ergebnis überein, insofern er es für zweckmäßig, aber nicht für nötig gehalten hat, den Schwachsinn besonders aufzuführen. Dagegen ist das Gutachten der Deputation für das Medicinalwesen, das die angeborene Geisteschwäche, als durch krankhafte Verhältnisse begründet, für einen Strafausschließungsgrund erklärt, die später entstandene Geisteschwäche aber nur dann, wenn sie auf krankhafter Störung beruht, wegen Verkennung des Begriffes der Krankhaftigkeit unhaltbar.

Die Frage, ob hochgradiger Schwachsinn vorhanden sei, läßt sich allgemein nicht beantworten. Der Verfasser des erwähnten Aufsatzes sucht hier den Begriff der Zurechnungsfähigkeit für Zivilrecht und Strafrecht übereinstimmend hinzustellen. Er bezeichnet sie als einen Zweckmäßigkeitsbegriff, insofern sie

den Geisteszustand darstelle, der als Vorbedingung gelte, um die Vorteile der Gesellschaft zu genießen, anderseits den Zustand, wo der Einzelne seine Gebundenheit durch die Gesellschaft in Form der Strafe anerkennen müsse. Die Frage, ob jemand die Folgen seiner Handlungen überlegen könne, entscheide, ob er als blödsinnig zu entmündigen sei, sie sei aber auch für die Feststellung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit entscheidend. Denn wer die Folgen seiner Handlungen nicht überlegen könne, dem fehle auch die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht, das Vorhandensein dieses Unterscheidungsvermögens sei aber ganz allgemein Voraussetzung der Schuld. Diese Ausführung bezweckt offenbar, die Grenze zwischen hohem und niedrigem Schwachsinn festzustellen, und wenn der Verfasser am Schlusse des Aufsatzes zu dem Ergebnis gelangt, daß Schwachsinn hohen Grades stets anzunehmen sei, wenn die Entmündigung wegen Blödsinns erfolgen könne, so ist in seinem Sinne hinzuzufügen, daß andernfalls diese Annahme ausgeschlossen sei.

Die Ausführungen des Verfassers sind nicht ohne Bedenken. Die Entmündigung und die Bevormundung erfolgen aus Rücksicht für die Person und das Vermögen des Einzelnen, die Bestrafung aus Rücksicht für den Einzelnen und die Gesellschaft. Beide Interessen decken sich nicht notwendig. Es ist denkbar, daß jemand zur Wahrung seiner Person entmündigt und bevormundet werden muß, daß aber in strafrechtlicher Beziehung bei ihm die freie Willensbestimmung durch den Schwachsinn nicht ausgeschlossen ist, und umgekehrt.

Wie weit übrigens die zivilrechtlichen und die strafrechtlichen Interessen aus einander gehen, dürfte ein Blick auf den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs zeigen. Dieser bezeichnet nur solche Personen als geisteskrank, die des Vernunftgebrauchs beraubt sind, erklärt sie für die Dauer dieses Zustandes und ihrer Entmündigung für geschäftsunfähig, ordnet für Entmündigte eine Vormundschaft an und läßt für solche, deren Entmündigung beantragt ist, eine vorläufige Vormundschaft zu. Bloßer Schwachsinn bleibt unberücksichtigt. Wer des Vernunftgebrauchs nicht beraubt, aber durch seinen geistigen Zustand ganz oder teilweise gehindert ist, seine Vermögensangelegenheiten zu besorgen, ist unbeschränkt geschäftsfähig; er kann einen Pfleger erhalten, soll aber, wenn eine Verständigung mit ihm möglich ist, in die Anordnung der Pfllegschaft einwilligen und bleibt ungeachtet der Einleitung einer solchen unbeschränkt geschäftsfähig.

Gleichwohl mag es gegebenen Falls zweckmäßig sein, daß der Sachverständige, der sich über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit gutachtlich zu äußern hat, zur eignen Kontrolle prüft, ob eine Entmündigung des Schwachsinnigen wegen Blödsinns erfolgen könne, und umgekehrt, wenn er sich über die Entmündigung zu äußern hat, ob eine strafrechtliche Verurteilung möglich sei. Nur ist, da die zivilrechtliche Entscheidung für den Strafrichter ohne

Bedeutung ist, und umgekehrt, auf einer etwa schon erfolgten zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Entscheidung allein nicht zu fußen.

Man wird deshalb den Satz 2 dahin aufstellen können:

Der Sachverständige hat hochgradigen Schwachsinn in der Regel dann anzunehmen, wenn er die Entmündigung wegen Blödsinns für möglich erachtet; andernfalls kann in der Regel nur mindergradiger Schwachsinn angenommen werden.

Die landrechtliche Begriffsbestimmung: „Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt,“ dürfte dabei nur mit Vorsicht anzuwenden sein. Denn „die Fähigkeit, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, besitzt auch der geistig gesunde Mensch nur in einem gewissen Grade, und zweifellos geisteskranken ist sie anderseits nicht völlig abzusprechen.“

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß moralischer Schwachsinn als solcher niemals die Strafausschließung begründen kann. Man versteht unter moralischem Schwachsinn einen geistigen Zustand, bei dem die logischen Prozesse ungestört vor sich gehen, die Besonnenheit erhalten ist, Wahneiden und Sinnesstäuſchungen ganz fehlen, der Mensch aber statt sittlich-rechtlicher Motive nur Begriffe der Nützlichkeit und Schädlichkeit verwertet, das Strafgesetz nur als eine Art polizeilicher Vorschriften beurteilt, und bei diesem sittlichen und geistigen Mangel mehr oder weniger widerstandslos seinen selbstfüchtigen Antrieben preisgegeben ist. Die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht fußen auf dem Mangel der Widerstandskraft, sie sagen, daß der Betreffende an der That ebenso unschuldig sei, wie bei angebornem Schwachsinn. Dieser Grund ist aber nicht stichhaltig und trifft bezüglich eines jeden Verbrechers, namentlich des gewohnheitsmäßigen schlimmen Verbrechers zu. Die Gewohnheitsverbrecher stammen meist aus dem Proletariat, haben von frühester Jugend an in Verbrecherkreisen gelebt; wie soll sich da der Sinn für das Sittliche und die Widerstandskraft gegen das Unſittliche entwickeln? Bei dem Schwachsinn im engeren Wortsinne ist der widerrechtliche Wille, gegen den sich die Strafe richtet, ausgeschlossen oder so bedeutend vermindert, daß die Willensfreiheit ausgeschlossen ist, bei dem moralischen Schwachsinn ist sowohl der widerrechtliche Wille, wie die Willensfreiheit vorhanden. Wenn z. B. eine Person, um der Bestrafung ihrer Raschhaftigkeit zu entgehen, ihren Mitwiffer ermordet, so mag eine solche That unbegreiflich erscheinen, es mag auch zugegeben werden, daß die Person aller sittlichen Begriffe ermangelt und als moralisch schwachsinzig erachtet werden muß. Aber wenn keine Thatſachen vorliegen, die auf eine krankhafte Störung der geistigen Thätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird, hinweisen, so muß die Bestrafung des moralisch Schwachsinzigen ebenso wie die des Gewohnheitsverbrechers im Interesse der Gesellschaft unbedingt erfolgen, die Ursachen des widerrechtlichen Willens können, gleichviel ob verschuldet oder

nicht verschuldet, nicht in Betracht kommen. Man vergleiche damit die Ansicht des Verfassers des erwähnten Aufsatzes, daß die Zurechnungsfähigkeit ein Zweckmäßigkeitsbegriff sei, indem sie den Geisteszustand bezeichne, der als Vorbedingung gelte, um die Vorteile der Gesellschaft zu genießen, andererseits den Zustand, wo der Einzelne seine Gebundenheit durch die Gesellschaft in Form der Strafe anerkennen müsse.

Für die Gegenwart erscheint übrigens die Frage, ob der moralische Schwachsinn als Strafausschließungsgrund gelte, durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts in verneinendem Sinne erledigt. Auch für eine künftige Gesetzgebung wird sie verneinend zu entscheiden sein, man müßte sich denn entschließen, moralisch schwachsinnige und Gewohnheitsverbrecher in Erziehungs- oder Sicherungsanstalten unterzubringen.



## Christian Günther in Leipzig

Von Reinhard Kade



Am August 1717 kam der schlesische Dichter Christian Günther in dem Alter von zweiundzwanzig Jahren aus Wittenberg nach Leipzig. Als Student der Medizin hatte er in Wittenberg nur wenig geleistet, auch sein Dichterruhm leuchtete bisher nur schwach, er gründete sich nur auf fabrikmäßige Gelegenheitsarbeit. Da lockten ihn freundschaftliche Beziehungen und der Ruf der Leipziger Universität, er betrat das „angenehme Pflanzthun“, und nun beginnt, wie mit einem Schlage ein Umschwung in seiner geistigen Entwicklung. Wie ein dunkler Traum liegen die wüsten Erinnerungen des Wittenberger Aufenthaltes hinter ihm, neues Hoffen, neues Wollen erfüllt ihn, über Erwarten schnell erstehen dem jugendschönen, geistvollen Manne gute Verbindungen, ihn selbst umgibt bald ein Kreis anregender Freunde, die in Leipzig die alte Schulzeit aus Schweidnitz erneuern.

Im Vordergrund seiner Leipziger Gönner und Freunde steht Burkard Menke, der teilnehmende Förderer aller wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen, der Dichter und Gelehrte und Vorsteher der Deutschen Gesellschaft in Leipzig, der, wie Thomafius, darnach strebte, die herrschende lateinische Sprache durch die Muttersprache zu verdrängen. Günther war durch einen seiner schlesischen Freunde, der eine Tochter Menkes zur Braut hatte,